TEILBEBAUUNGSPLAN „AN DER SEITERS" IN DER GEMEINDE WINTERBACH

GEMARKUNG WINTERBACH -FLUR 3-

M. 1 : 500

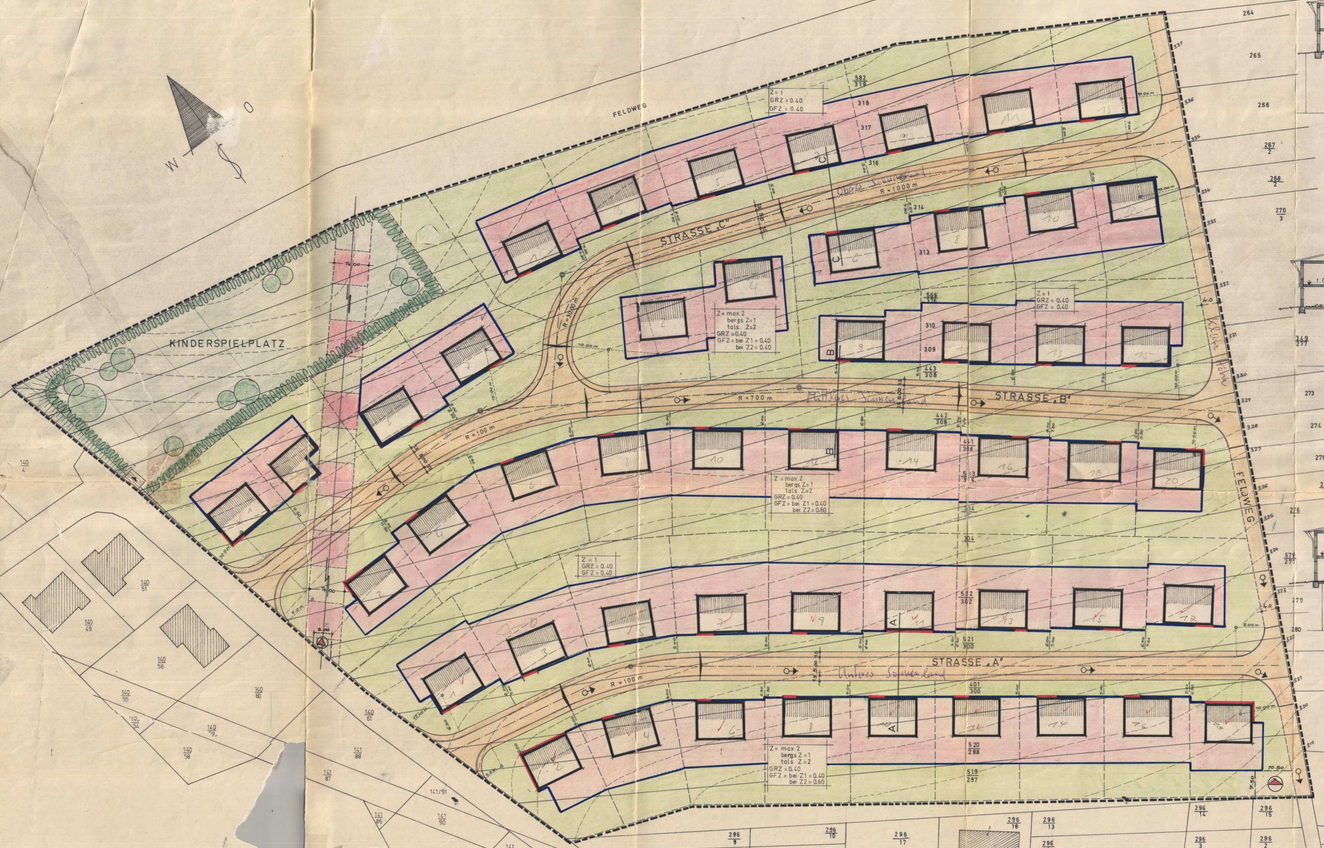

SCHNITT A - A

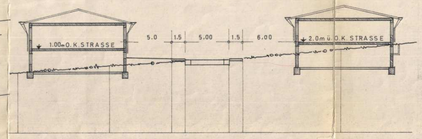

SCHNITT B - B

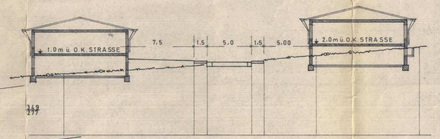

SCHNITT C - C

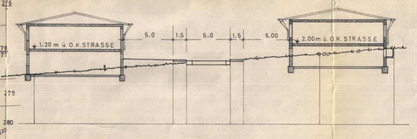

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

„An der Seiters" in der Gemeinde Winterbach

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM SINNE DES § 30 BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) GEMÄSS § 2 ABS. 1 DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 25. FEBRUAR 1972 BESCHLOSSEN, DIE ANHÖRUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE WINTERBACH DURCH DAS AMTSPARTAMT ST. WENDEL-LAND.

FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 5 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich	laut Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	laut Baunutzungsverordnung § 4a, Abs. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	laut Baunutzungsverordnung § 4a, Abs. 3, Nr. 4 und 6
3. Maß der baulichen Nutzung	laut Zeichnung
3.1 Zahl der Vollgeschosse	
3.2 Grundflächenzahl	
3.2.1 bei 1 Vollgeschoß	0,40
3.2.2 bei 2 Vollgeschossen	0,40
3.3 Geschoßflächenzahl	
3.3.1 bei 1 Vollgeschoß	0,40
3.3.2 bei 2 Vollgeschossen	0,60
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächenzahl der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offene, Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	laut Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	laut Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden bzw. Kellerschle)	entsprechend der Ausführungszeichnung
9. Flächen für Überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienwohnheimen vorgesehene Flächen	engerer Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt sind	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	laut Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	laut Zeichnung
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	laut Zeichnung
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	laut Zeichnung
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft, für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines bestimmten Personenkreises zu belastende Flächen	laut Zeichnung
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten, innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinflussen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28. Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen Bergbau umgeht	entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

1. entfällt
2. entfällt

PLANZEICHEN-ERKLÄRUNGEN

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- Z I — Geschoßzahl
- O — Offene Bauweise
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Private Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- WE EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

DEN BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG AUSGELEGEN VOM 10. Juli 1972 BIS ZUM 11. August 1972

DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT AM 29. Sept. 1972 BESCHLOSSEN.

Winterbach, DEN 2. Oktober 1972

DER BÜRGERMEISTER:

DEN BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT:

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
IV A 7-323/73 Za/Bm

SAARBRÜCKEN, DEN 24. Aug. 1973

DER MINISTER DES INNERN
- Oberste Landesbaubehörde -
IM AUFTRAG:
Diplom-Ingenieur

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG WURDE AM 14. September 19 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Winterbach, DEN 20. September 1973

DER BÜRGERMEISTER: